

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Glaser AG,
CH-6014 Luzern / Januar 2013**

1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen für den gesamten Geschäftsverkehr der Rudolf Glaser AG (RG), insbesondere für alle Lieferungen der RG an Kunden.
- 1.2. Die AGB gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AGB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden aber auch dann, wenn die RG auf die AGB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von RG, wo der Text dieser AGB eingesehen werden kann (www.glauser-ag.ch).
- 1.3. Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Einzelfall diese AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB den AGB des Kunden, so gehen die AGB der RG den AGB des Kunden vor.
- 1.4. Unter schriftlicher Vereinbarung in Sinne von Ziff. 1.1. ist Schriftform, Fax und E-mail zu verstehen.
- 1.5. Unter „Kunde“ ist diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen welche mit der RG in eine Geschäftsbeziehung tritt.
- 1.6. Unter „Produkt“ sind alle von RG hergestellten, entwickelten und/oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen, insbesondere Formen, Formteile, Stückerzeugnisse, zu verstehen.

2 Offertgültigkeit und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten von RG sind 60 Tage ab Offertdatum gültig.
- 2.2 Der Vertrag zwischen RG und dem Kunden bedarf keiner bestimmten Form.

3 Liefertermine

- 3.1. Liefertermine sind, soweit wie möglich, einzuhalten.
- 3.2 Kann RG einen Liefertermin ausnahmsweise nicht einhalten, muss der Kunde der RG eine schriftlich angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen ansetzen bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Der Rücktritt hat innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Nachfrist zu erfolgen.
- 3.3 Ist der Lieferverzug auf einen Grund zurückzuführen, der nicht bei der RG liegt, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Rohstoffknappheit oder Lieferverzögerungen bei Lieferanten oder Beauftragten der RG sowie Fälle, in denen der Kunde seine Mitwirkungspflichten, wie z.B. Bekanntgabe von technischen Spezifikationen, verletzt, so tritt kein Verzug ein und die Lieferpflicht von RG ist bis zum Wegfall des Hindernisses sistiert. Die Lieferfrist beginnt nach Wegfall des Hindernisses neu zu laufen. Zudem besteht in diesen Fällen keinerlei Haftung der RG für allfällige Verzugs- oder Rücktrittsschäden des Kunden.
- 3.4 Ist der Lieferverzug auf einen Grund zurückzuführen, der bei der RG liegt, dann ist die Haftung der RG auf Fälle von Absicht und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

4 Lieferung und Retouren

- 4.1 Erfüllungsort ist der Sitz der RG. Die Lieferung erfolgt ab Werk der RG.
- 4.2 RG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
- 4.3 RG ist nicht verpflichtet, Teilmengen, die der Kunde nicht (mehr) benötigt zurückzunehmen. (Retouren).

5 Gefahrtragung

- 5.1. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Produkte an den Kunden oder das beauftragten Beförderungs- oder Versandunternehmen von der RG auf den Kunden über; und zwar ungeachtet dessen, wer den Auftrag zur Beförderung oder den Versand erteilt hat und die Beförderung oder den Versand bezahlt.
- 5.2. Im Falle einer Nichteinhaltung eines vereinbarten oder von der RG gesetzten Abholtermins durch den Kunden, geht die Gefahr mit Ablauf dieses Termins auf den Kunden über. Einer separaten Mitteilung hierfür durch RG bedarf es nicht.

6 Gewährleistung

- 6.1. RG leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte den schriftlich vereinbarten oder von RG schriftlich zugesicherten Produktspezifikationen entsprechen. RG leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Hinsichtlich Massen und Toleranzen gelten die einschlägigen Industrienormen, wo solche fehlen die Werksnormen der RG.
- 6.2. RG leistet keine Gewähr für Mängel, die die Folge sind von Ursachen gleich welcher Art nach Gefahrenübergang auf den Kunden (Ziff. 5), insbesondere Transportschäden, Schäden aus unsachgemässer Lagerung, Verarbeitung oder Bedienung und Behandlung des Produkts.
- 6.3. Stellt RG dem Kunden Werkzeuge, Formen oder Geräte zur Verarbeitung der Produkte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung, so übernimmt RG keine Haftung für die damit hergestellten Erzeugnisse.

- 6.4. Der Kunde hat die gelieferten Produkte nach der Lieferung auf allfällige Mängel zu prüfen und allfällige Mängel binnen 8 Tagen nach Gefahrenübergang (Ziff. 5) schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das gelieferte Produkt vom Kunden als mängelfrei akzeptiert.
- 6.5. Entdeckt der Kunde allfällige verdeckte Mängel später, so hat er diese unverzüglich, spätestens 7 Tage ab deren Entdeckung, schriftlich zu rügen. Im Falle des Ablaufs dieser Frist hat der Kunde sein Gewährleistungsrecht verwirkt.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrenübergang (Ziff.5). Danach sind alle Gewährleistungsansprüche verwirkt.
- 6.7 Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge steht dem Kunden lediglich ein Nachbesserungsrecht und kein Preisminderungs- oder Wandlungsrecht zu. Der Kunde hat diesfalls das mangelhafte Produkt auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an die RG zu retournieren. RG verpflichtet sich, den Mangel innert nützlicher Frist zu beheben, einen Ersatz zu liefern oder, falls der Mangel unwesentlich ist, eine angemessene Preisminderung zu gewähren.
- 6.8 Die Zahlung des vereinbarten Preises ist in jedem Fall zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle eines mangelhaften Produkts, mit der Zahlung des vereinbarten Preises ganz oder teilweise zuzuwarten.
- 6.9 Die Haftung der RG für Schäden, die auf ein mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind (Mangelfolgeschäden) ist auf Fälle der groben Fahrlässigkeit oder Absicht von RG sowie betragsmässig auf den Wert des gelieferten Produkts beschränkt.

7 Preise und Zahlungsbedingungen, Weitergabe von Kundendaten

- 7.1 Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten die Listenpreise der RG. Die Preise verstehen sich ab Werk der RG (Erfüllungsort) und ohne Verpackung.
- 7.2 RG ist berechtigt, die vereinbarten Preise einseitig anzupassen wenn sich die Preise der eingesetzten Rohstoffe wesentlich verändern. Es besteht aber kein Anspruch des Kunden, dass RG den Preis anpasst. Eine Veränderung der Rohstoffpreise ab 3 % gilt als wesentlich.
- 7.3 Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine andere Zahlungsart, wie Vorauszahlung, vereinbart wurde, gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen der RG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer förmlichen In-Verzug-Setzung (z.B. Durch Mahnung) bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.
- 7.4 RG behält sich vor, Zahlungserfahrungen mit Kunden an Wirtschaftsauskunfteien weiter zu geben.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der RG.
- 8.2. RG ist ermächtigt, ohne weitere Mitwirkung des Kunden die allenfalls nötigen Massnahmen zu treffen, um den Eigentumsvorbehalt entstehen zu lassen, namentlich diesen im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

9 Eigentum an Werkzeugen, Formen und Geräten

- 9.1 Alle Werkzeuge, Formen und Geräte, die für die Herstellung der Produkte benutzt werden oder wurden, stehen im Eigentum der RG, auch wenn deren Herstellungs- oder Anschaffungskosten ganz oder teilweise vom Kunden getragen worden sind.
- 9.2 RG verpflichtet sich, mit Werkzeugen, Formen oder Geräten, deren Herstellung oder Anschaffung der Kunde vollständig bezahlt hat, ohne anders lautende Abmachung nicht für Dritte zu produzieren.
- 9.3 Erfolgt während fünf Jahren ab der letzten Lieferung keine Nachbestellung, so ist RG berechtigt, über die Werkzeuge, Formen und Geräte eigenmächtig zu verfügen, insbesondere sie zu vernichten oder damit für Dritte zu produzieren, auch wenn der Kunde diese vollständig bezahlt hat.
- 9.4 RG ist nicht verpflichtet, Werkzeuge, Formen und Geräte dem Kunden zur Verfügung zu stellen, auch wenn der Kunde deren Herstellung oder Anschaffung vollständig bezahlt hat.

10 Änderung der AGB

- 10.1 Die RG behält sich vor, die AGB einseitig abzuändern.
- 10.2 Die abgeänderten AGB gelten als vereinbart, wenn sie dem Kunden übermittelt oder auf der Internetseite der RG (www.glauser-ag.ch) bekannt gegeben werden und sich der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übermittlung bzw. Bekanntmachung schriftlich gegen deren Geltung ausspricht.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der RG und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.1 Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz, wobei die RG auch das Recht hat, den Kunden an seinem Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Kunde über Vermögen verfügt. (Wahlgerichtsstand zugunsten RG.)